



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1989

Nummer 25

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	30. 3. 1989	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Institutsordnung für das Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen Institut ‚Arbeit und Technik‘	415
20024	31. 3. 1989	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	415
2010	28. 3. 1989	Vierte Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – VerwVO VwVG NW –	415
20319	31. 3. 1989	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987	415
2054	5. 4. 1989	RdErl. d. Innenministers Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	416
227		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 5. 12. 1988 (MBI. NW. 1989 S. 5) Entwicklungshilfe; a) Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien), b) Richtlinien für Reisen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reiserichtlinien)	416
230	20. 3. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath)	416
23212	15. 3. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW –	417
233	10. 4. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Richtlinien für beschleunigte Vergabe bei Baumaßnahmen im Rahmen konjunkturpolitischer Sofortprogramme (RiVSP NW 1975)	422
770	21. 3. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall	422
7861	6. 4. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)	425
8301	5. 4. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anwendung des § 25c Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	425

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
18. 4. 1989	Bek. – Öffentliche Sammlungen	426
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
6. 4. 1989	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	425
7. 4. 1989	Bek. – Ergänzung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Köln/Bonn	425
	Landeswahlleiter	
29. 4. 1989	Bek. – Europawahl 1989; Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen	426
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 4. 1989	427
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1989	428

I.

20020

**Institutsordnung
für das Wissenschaftszentrum
Nordrhein-Westfalen
Institut „Arbeit und Technik“**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 3. 1989 – I A 3 – 1009/III B 1 – 1149.1.2

§ 4 Abs. 2 Satz 1 der mit meiner Bek. v. 30. 9. 1988 (SMBL. NW. 20020) bekanntgemachten Institutsordnung erhält folgende Fassung:

Dem Kuratorium gehören an
der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales (als Vorsitzender),
vier Vertreter/-innen des Landtages,
ein(e) Vertreter/-in der Gewerkschaften,
ein(e) Vertreter/-in der Arbeitgeber,
der/die Vorsitzende des Beirats,
der/die Rektor/-in einer der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes.

– MBl. NW. 1989 S. 415.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1989 –
B 2711 – 1.2 – IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 in Nr. 1 die Zahl „14 000“ durch die Zahl „15 000“
 - 1.2 in Nr. 2 die Zahl „16 200“ durch die Zahl „17 000“ und die Zahl „17 500“ durch die Zahl „18 500“
 - 1.3 in Nr. 4 die Zahl „22 500“ durch die Zahl „23 000“ und die Zahl „23 000“ durch die Zahl „23 500“
 - 1.4 in Nr. 5 die Zahl „24 500“ durch die Zahl „25 000“.
- 2 In § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird die Zahl „33 300“ durch die Zahl „34 100“ ersetzt.
- 3 In § 5 Abs. 2 wird bei dem Autoradio die Zahl „450“ durch die Zahl „525“ ersetzt.

– MBl. NW. 1989 S. 415.

2010

**Vierte Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die
Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach
dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
– VerwVO VwVG NW –**

Vom 28. März 1989

Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2010 – bestimme ich im Einvernehmen mit dem Inneminister, dem Finanzminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, dem Kultusminister, dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und dem Minister für

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft sowie dem Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen folgendes:

Die Anlage zu § 1 meiner Verwaltungsverordnung vom 18. Januar 1960 (SMBL. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1 bis 6 werden durch die folgenden neuen Nummern 1 und 2 ersetzt:

1. Das Land wegen der ihm zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art, soweit sie durch die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen, die Oberbergamtskasse, die Amtskasse des Präsidenten des Landtags, die Amtskasse für die Dienststellen der Kriegsopfersversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Landesversorgungsamt, die Hochschulkassen oder die Hauptkassen der Landwirtschaftskammern beigetrieben werden;
2. die Länder wegen der ihnen zustehenden Geldforderungen der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVG NW genannten Art (mit Ausnahme von Steuerforderungen und Geldforderungen der Justizverwaltung), soweit sie im Wege der Amtshilfe von den Regierungshauptkassen beigetrieben werden;

- b) Die bisherigen Nummern 7 bis 12 erhalten die Nummern 3 bis 8.

– MBl. NW. 1989 S. 415.

20319

**Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 10. April 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.5.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.11 – 14/89 –
v. 31. 3. 1989

Abschnitt B zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 – SMBL. NW. 20319 –) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt I Abs. 2 (ohne besondere Absatzbezeichnung) wird wie folgt neu gefaßt:

Die Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum beträgt für alle Studierenden der Medizin, die nach dem 30. Juni 1988 die ärztliche Prüfung bestanden haben bzw. bestehen, 18 Monate (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Bundesärzteordnung i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 34a Abs. 1 Satz 1 Approbationsordnung, jeweils in der Fassung der Artikel 45, 46, 47 bzw. Artikel 48 GRG). Die ursprünglich ab 1. Januar 1993 vorgesehene zweijährige Praxisphase ist weggefallen.

In Abschnitt IV werden die ersten beiden Sätze durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Ärzte/Ärztinnen im Praktikum sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (vor dem 1. Januar 1989 § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO) krankenversicherungspflichtig. Sie haben jetzt, anders als vor dem 1. Januar 1989, nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 SGB V die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen, ohne daß sie das Bestehen eines privaten Krankenversicherungsschutzes nachweisen müssen, der dem Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Nach § 8 Abs. 2 SGB V ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Krankenkasse zu stellen. Wenn in den 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht noch keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind, tritt die Befreiung rückwirkend vom Beginn der Versicherungspflicht an ein, sonst vom Ersten des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem der Befreiungsantrag gestellt worden ist. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden. Sie gilt somit für die gesamte Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, auch wenn diese bei verschiedenen Trägern der Ausbildung abgeleistet wird. Der von der Krankenversicherungspflicht befreite Arzt im Praktikum hat gegen den Träger der Ausbildung unter den Voraussetzungen des § 257 SGB V Anspruch auf einen Beitragszuschuß.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 bilden einen eigenen Absatz (ohne Absatzbezeichnung).

- MBl. NW. 1989 S. 415.

2054

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 5. 4. 1989 -
IV D 4 - 1853

Die Anlage 2, Schlüsselverzeichnis Nr. 1 (Behörden/Einrichtungen) meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2054) wird wie folgt geändert:

Schlüsselzahl	Behörde/Einrichtung
005	Zentrale Polizeitechnische Dienste

- MBl. NW. 1989 S. 416.

227

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 5. 12. 1988 (MBl. NW. 1989 S. 5)

Entwicklungshilfe:

- a) Richtlinien für die Beurlaubung von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Ewh-Beurlaubungsrichtlinien),
- b) Richtlinien für Reisen von Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrage der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewh-Reiserichtlinien)

In der Anlage 2 (Ewh-Reiserichtlinien) muß die Änderung unter Nummer 3 richtig lauten:

In Nummern 2.1, 2.11 und 2.12 und 3.1 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.

- MBl. NW. 1989 S. 416.

230

Genehmigung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath)

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 20. 3. 1989 - VI B 2. 60.410

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 6. 10. 1988 die Aufstellung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Kempen und der Gemeinde Grefrath) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 14. 3. 1989 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Viersen, beim Stadtdirektor der Stadt Kempen und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Grefrath zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsbehörde weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1989 S. 416.

23212

**Änderung der Verwaltungsvorschrift
zur Landesbauordnung – VV BauO NW –**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
v. 15. 3. 1989 – V A 1 – 100/80

I.

Die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung VV BauO NW – (RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 – SMBI. NW. 23212) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 17.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Rauchdichte (und selbstschließende)“ Türen (vgl. z.B. § 33 Abs. 4 und § 34 Abs. 1) sind solche nach DIN 18095 – Rauchschutztüren –.

2. Nummer 26.22 erhält folgende Fassung:

26.22 Zu Absatz 2 Satz 2

26.221 Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist – ohne daß es eines besonderen Nachweises nach Nr. 26.222 bedarf – nicht zu befürchten

- bei der Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser aus nichtbrennbaren Rohren – mit Ausnahme von solchen aus Faserzement oder Aluminium –, wenn der Raum zwischen den Rohrleitungen und dem verbleibenden Öffnungsquerschnitt mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen z.B. mit Mörtel oder Beton; werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mind. 1000°C aufweisen (vgl. DIN 4102 Teil 4, Abschn. 3.14.2.3),
- bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren (B 1 oder B 2) oder von Rohren aus Faserzement oder Aluminium, wenn die Rohrleitungen auf einer Gesamtlänge von 4,0 m, jedoch auf keiner Seite weniger als 1,0 m, mit mineralischem Putz ≥ 15 mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt sind; von ummantelten Leitungen abzweigende Rohrleitungen, die ihrerseits nicht durch Trennwände oder Decken geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden,
- bei der Durchführung von elektrischen Leitungen, wenn die Leitungen einzeln (nicht gebündelt) geführt werden und der verbleibende Öffnungsquerschnitt vollständig mit mineralischem Mörtel verschlossen wird.

26.222 Vorkehrungen gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch sind

- bei der Durchführung von Rohrleitungen Maßnahmen, die die Anforderungen nach DIN 4102 Teil 11 der Feuerwiderstandsklasse R 90 erfüllen; bei Leitungen aus brennbaren Rohren (B 1 bzw. B 2) sind dies Rohrabschottungen,
 - bei der Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen: Kabelschotts.
- Die Brauchbarkeit von Rohrabschottungen und Kabelschotts ist nach § 21 nachzuweisen.

26.223 Die Anforderungen an Lüftungsleitungen sind ausschließlich in § 38 Abs. 2 geregelt. Siehe hierzu Nr. 38.2 VV BauO NW.

3. Nummer 30.85 erhält folgende Fassung:

30.85 Zu Absatz 8 Satz 5

30.851 Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist – ohne daß es eines besonderen Nachweises nach Nr. 30.852 bedarf – nicht zu befürchten

- bei der Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser aus nichtbrennbaren Rohren – mit Ausnahme von solchen aus Faserzement oder Aluminium –, wenn der Raum zwischen den Rohrleitungen und dem verbleibenden Öffnungsquerschnitt mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen z.B. mit Mörtel oder Beton; werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mind. 1000°C aufweisen (vgl. DIN 4102 Teil 4, Abschn. 3.14.2.3),
- bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren (B 1 oder B 2) oder von Rohren aus Faserzement oder Aluminium, wenn die Rohre durchgehend in jedem Geschoß, außer im obersten Geschoß von Dachräumen, mit mineralischem Putz ≥ 15 mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. bekleidet oder abgedeckt werden; bei Leitungen aus schwerentflammablen Rohren (DIN 4102-B 1) oder aus Rohren aus Faserzement oder Aluminium sind diese Schutzmaßnahmen nur in jedem zweiten Geschoß erforderlich; abzweigende Rohrleitungen, soweit sie nur innerhalb eines Geschosses und nicht durch Trennwände nach § 26 geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden,
- bei der Durchführung von elektrischen Leitungen, wenn die Leitungen einzeln (nicht gebündelt) geführt werden und der verbleibende Öffnungsquerschnitt vollständig mit mineralischem Mörtel verschlossen wird.

30.852 Es gilt Nr. 26.222 VV BauO NW entsprechend.

30.853 Die Anforderungen an Lüftungsleitungen sind ausschließlich in § 38 Abs. 2 geregelt. Siehe hierzu Nr. 38.2 VV BauO NW.

4. In Nummer 50.34, 2. Absatz, 3. Spiegelstrich wird das Datum „15. 7. 1976“ ersetzt durch das Datum „19. 11. 1987“.

5. Es wird folgende Nummer 53 eingefügt:

53 Bauherr (§ 53)

53.2 Zu Absatz 2

„Technisch einfach“ i.S. dieser Vorschrift können bauliche Anlagen und Einrichtungen sein, bei denen keine besonderen Anforderungen an die Bauvorlagen zu stellen sind und aus diesem Grunde ein Entwurfsverfasser

(§ 54) entbehrlich ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zu prüfen. Sie kann auf die Beauftragung eines Entwurfsverfassers durch den Bauherrn auf dessen Antrag verzichten. Sie kann aber auch bei der Vorlage eines Bauantrages ohne Angabe eines Entwurfsverfassers feststellen, ob die Voraussetzungen für den Verzicht vorliegen oder ob der Bauantrag zurückzuweisen ist (§ 67 Abs. 2). Der Verzicht sollte in den Bauakten vermerkt werden.

6. Nummer 60.14, 2. Absatz, erhält folgende Fassung:

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist eine Durchschrift der Abbruchgenehmigung industriell genutzter baulicher Anlagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Kreis, kreisfreie Stadt) zuzusenden (§ 38 Abs. 3 Nr. 1 Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 – GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74).

7. Nummer 65 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 65.11 erhält folgende Fassung:

65.11 Das Erfordernis der Bauvorlageberechtigung besteht nur für Entwurfsverfasser von Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden – ausgenommen die in Absatz 2 genannten Gebäude –, also nicht für andere bauliche Anlagen sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden. Es besteht auch nicht bei Bauvorlagen für die Nutzungsänderung oder den Abbruch von Gebäuden. Die Frage der Bauvorlageberechtigung stellt sich ferner nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde bei der Errichtung „technisch einfacher“ Gebäude oder bei der „technisch einfachen“ Änderung von Gebäuden darauf verzichtet, daß der Bauherr einen Entwurfsverfasser beauftragt (§ 53 Abs. 2). Auf Nr. 53.2 VV BauO NW wird verwiesen.

b) Nummer 65.13 erhält folgende Fassung:

65.13 Mit dem Bauantrag ist ein Nachweis über das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes des Entwurfsverfassers vorzulegen (§ 65 Abs. 5). Siehe auch Nr. 65.5 VV BauO NW.

c) Es wird folgende neue Nummer 65.3 eingefügt:

65.3 Zu Absatz 3

65.31 Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Architekten (Nr. 1)

Der Nachweis der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Architekt“ (§ 1 Abs. 1 des Architektengesetzes) zu führen, wird durch eine von einer Architektenkammer ausgestellte Bescheinigung oder durch Vorlage des Mitgliedsausweises einer Architektenkammer erbracht.

65.32 Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen und Innenarchitekten (Nr. 2)

Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Nr. 2 wird geführt:

65.321 für Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen durch Vorlage

- eines Abschlußzeugnisses einer deutschen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Schule, das dazu berechtigt, nach dem Ingenieurgesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 312/SGV. NW. 223) die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen; die Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ ergibt sich aus dem Studienabschluß, und
- eines Zeugnisses über die ergänzende Hochschulprüfung über die Befähigung, Gebäude gestaltend zu planen,

65.322 für Innenarchitekten

- durch Vorlage einer von einer Architektenkammer ausgestellten Bescheinigung oder des Mitgliedsausweises einer Architektenkammer und
- eines Zeugnisses über die ergänzende Hochschulprüfung über die Befähigung, Gebäude gestaltend zu planen.

65.323 Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen und Innenarchitekten müssen außerdem den Nachweis der zweijährigen praktischen Tätigkeit in der Planung von Gebäuden erbringen. Dieser Nachweis kann geführt werden durch Vorlage

- eigener Entwürfe oder
- einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus denen Art, Zeit und Umfang der praktischen Tätigkeit eindeutig hervorgehen muß.

65.33 Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten (Nr. 3)

65.331 Den Nachweis ihrer Bauvorlageberechtigung führen Innenarchitekten (§ 1 Abs. 2 des Architektengesetzes) gemäß Nr. 65.322, 1. Spiegelstrich VV BauO NW.

65.332 Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen (§ 1 Abs. 2 ArchG NW). Die bei der Ausübung dieser Berufsaufgabe anfallenden baulichen Maßnahmen sind in der Regel genehmigungsfrei. Werden jedoch für die beabsichtigte Nutzung bauliche Änderungen des Gebäudes erforderlich, die einer Baugenehmigung bedürfen, so ist der Innenarchitekt zur Anerkennung der entsprechenden Bauvorlagen durch Unterschrift berechtigt. Die „bauliche Änderung von Gebäuden“ umfaßt die Umgestaltung von Innenräumen einschließlich der Änderung des konstruktiven Gefüges und der Außenwände des Gebäudes.

65.34 Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Bauingenieure (Nr. 4)

Die Bauvorlageberechtigung nach Nr. 4 wird nachgewiesen

65.341 gemäß Nr. 65.321 VV BauO NW hinsichtlich der Berechtigung, als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen, und

65.342 gemäß Nr. 65.323 VV BauO NW hinsichtlich des Nachweises der zweijährigen praktischen Tätigkeit in der Planung von Ingenieurbauten.

65.343 Zu den „Ingenieurbauten“ zählen alle Gebäude, bei denen im wesentlichen Anforderungen an die konstruktive Durchbildung der Tragwerke gestellt werden und demgegenüber Anforderungen an die städtebauliche Einbindung, an Grundrissgestaltung und Aufbau zurücktreten oder Grundrissgestaltung und Aufbau durch feste Vorgaben aufgrund der Nutzung bestimmt sind.

Danach sind Ingenieurbauten zum Beispiel

- Gebäude, über deren Genehmigung oder Erlaubnis in einem anderen als dem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird (vgl. § 60 Abs. 3),
- Gewerbliche Produktionsstätten, Fabrikgebäude, Werkstätten, Lagergebäude,
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude,
- Silogebäude, Kühlhäuser,
- Gebäude für Energieerzeugung,
- Gebäude für Lenkung, Steuerung, Überwachung, Nachrichtenübermittlung,
- Gebäude für Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Kälte, Gas, Öl,
- Gebäude für die Versorgung mit Wasser,
- Gebäude für die Abwasserbeseitigung,
- Gebäude unter der Erdoberfläche,
- Tribünenbauten in Sportanlagen,
- Schutzbauten.

65.35 Besitzstandswahrung (Nr. 5)

Absatz 3 Nr. 5 erfaßt alle Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur), die nach § 83 a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) der Landesbauordnung vom 27. Januar 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), bauvorlageberechtigt waren. Sie bleiben uneingeschränkt bauvorlageberechtigt, wenn sie in der Zeit vom 1. 1. 1988 bis zum 31. 12. 1989 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt haben.

Das „wiederholte“ Anerkennen von Bauvorlagen muß nach dieser Vorschrift während des Zeitraumes vom 1. 1. 1988 bis 31. 12. 1989 stattgefunden haben. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Bauvorlagen während dieses Zeitraumes kontinuierlich eingereicht worden sein müssen. Es kommt vielmehr darauf an, daß Bauvorlagen nicht nur gelegentlich gefertigt wurden, sondern daß das Anerkennen von Bauvorlagen durch Unterschrift einen Schwerpunkt in der Berufsausübung des Entwurfsverfassers vor dem 1. 1. 1990 gebildet hat. Es genügt nicht, wenn die formalen Voraussetzungen für die Bauvorlageberechtigung nach der BauO NW 1970 vorliegen, von dieser Berechtigung aber kein Gebrauch gemacht wurde.

65.37 Vereinfachter Nachweis der Bauvorlageberechtigung

Hat eine Bauaufsichtsbehörde die Bauvorlageberechtigung nach Nr. 65.32, 65.34 oder 65.35 festgestellt, stellt sie dem Entwurfsverfasser auf dessen Verlangen hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs zu Nr. 65.37 VV BauO NW aus.

d) Nummer 65.51, 1. Absatz, erhält folgende Fassung:

Entwurfsverfasser, die Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden durch Unterschrift anerkennen, sowie Fachplaner für den Standsicherheitsnachweis und für den Nachweis des ausreichenden Schallschutzes im vereinfachten Genehmigungsverfahren müssen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein (§ 65 Abs. 5 Satz 1, § 64 Abs. 3 Sätze 2 und 3).

e) Der Nummer 65.55 werden folgende Absätze angefügt:

Mit der Vorlage einer gültigen Bescheinigung der Architektenkammer hat es hinsichtlich der Prüfung der Erfüllung der Verpflichtung aus § 65 Abs. 5 im Baugenehmigungsverfahren sein Bewenden, da mit Einreichung des Bauantrages die versicherungspflichtige Tätigkeit, nämlich die Ausübung der Bauvorlageberechtigung als Entwurfsverfasser, endet. Läuft die Geltungsdauer einer Bescheinigung über eine Jahresversicherung in dem Zeitraum zwischen Einreichung des Bauantrages und Erteilung der Baugenehmigung ab (vgl. Nr. 65.551 VV BauO NW) oder ergeht eine Mitteilung der Architektenkammer über das Erlöschen des Versicherungsschutzes (vgl. Nr. 65.57 VV BauO NW), ist hinsichtlich des laufenden Baugenehmigungsverfahrens nichts zu veranlassen. Insbesondere darf das Baugenehmigungsverfahren nicht eingestellt werden. Bereits eingereichte Bauvorlagen sind nicht zurückzuweisen; eine neue Bescheinigung der Architektenkammer für das laufende Verfahren ist nicht erforderlich. Werden dagegen zum selben Bauantrag Änderungsanträge von Entwurfsverfassern nachgereicht, deren Versicherungsschutz erloschen ist oder deren Bescheinigung (Muster 1 des Anhangs zu Nr. 65.5 VV BauO NW) ungültig geworden ist, so ist der Änderungsantrag gemäß § 67 Abs. 2 zurückzuweisen oder eine neue gültige Bescheinigung der Architektenkammer zu verlangen. Dasselbe gilt für weitere Bauanträge zum selben Vorhaben, die nach Erteilung der Baugenehmigung eingereicht werden. Vgl. auch Nr. 65.571 VV BauO NW.

f) In Nummer 65.551 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „12“ und in Satz 4 das Wort „sechsmonatiger“ durch das Wort „zwölfmonatiger“ ersetzt.

g) Nummer 65.571 erhält folgende Fassung:

65.571 Erlöscht der Versicherungsschutz Dritten gegenüber zu einem Zeitpunkt, für den die Architektenkammer das Bestehen des Versicherungsschutzes durch eine Jahresversicherung bescheinigt hat, teilt die Kammer allen unteren Bauaufsichtsbehörden des Landes das Erlöschen des Versicherungsschutzes mit. Hierzu übersendet sie den unteren Bauaufsichtsbehörden jeweils, sobald erforderlich, eine Liste derjenigen Entwurfsverfasser, die über keinen Versicherungsschutz mehr verfügen. Mit der Übersendung der EDV-mäßig erstellten Liste werden die vorherigen Listen ungültig. Durch Aufnahme in die Liste verliert der Versicherungsnachweis seine Gültigkeit mit der Folge, daß der Entwurfsverfasser seine Bauvorlageberechtigung wegen Fehlens eines Nachweises des Versicherungsschutzes nicht mehr ausüben darf; Bauanträge einschließlich Änderungsanträge vor oder nach der Erteilung einer Baugenehmigung sind zurückzuweisen (§ 67 Abs. 2). Im übrigen wird auf Nr. 65.55 VV BauO NW verwiesen.

8. Nummer 74 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 74.2 und 74.3 erhalten folgende Fassung:

74.2 Zu Absatz 2

Eine Ausführungsgenehmigung ist nicht erforderlich für

- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m², auch wenn sie von Besuchern betreten werden (§ 2 der Verordnung über genehmigungsfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung – Freistellungsverordnung – GV. NW. S. 455/SGV. NW. 232) und
- Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die keine außergewöhnlichen Lasten oder Kräfte aufzunehmen haben und die von Besuchern nicht betreten werden (z.B. Buden oder Stände).

74.3 Zu den Absätzen 3 und 4

Zuständig für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen sind die in § 27 BauPrüfVO genannten Bauaufsichtsbehörden.

b) In Nummer 74.9 wird in der Klammer die Ziffer „74.2“ durch die Ziffer „74.12“ ersetzt.

9. Es wird folgende neue Nummer 75 eingefügt:

75 Öffentliche Bauherrn (§ 75)

75.5 Zu Absatz 5

Zu den baulichen Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, gehören alle Anlagen innerhalb von abgeschlossenen Bereichen, wie Kasernengelände und Truppenübungsplätze, die im allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Dies gilt auch z. B. für Sporthallen, Casinos und Supermärkte in diesen Bereichen.

Nicht unmittelbar der Landesverteidigung dienen insbesondere bauliche Anlagen außerhalb solcher Bereiche wie:

- Verwaltungsgebäude
- Wohngebäude
- Schulen und Hochschulen aller Art
- Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Einrichtungen für die Seelsorge und Sozialbetreuung
- Stellplatzanlagen.

10. Im Anhang zu Nummer 63.12 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

2. Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 19. 11. 1987 (SMBI. NW. 7129) Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissions-schutzgesetz.

11. Es wird folgender Anhang zu Nummer 65.3 eingefügt:

Untere Bauaufsichtsbehörde
(Aktenzeichen/Bauscheinnummer)

.....
Ort, Datum

Bescheinigung

Für das Bauvorhaben
(Art, z. B. Wohnhaus)

in
(Ort, Straße)

hat Frau/Herr
(Vorname, Name, Anschrift)

die Bauvorlagen als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt.

Im Baugenehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben ist ihre/seine*) Bauvorlageberechtigung geprüft und festgestellt worden, daß sie/er bauvorlageberechtigt ist

- als Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit ergänzender Hochschulprüfung nach § 65 Abs. 3 Nr. 2 BauO NW*)
- als Innenarchitekt mit ergänzender Hochschulprüfung nach § 65 Abs. 3 Nr. 2 BauO NW*)
- als Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen für Ingenieurbauten nach § 65 Abs. 3 Nr. 4 BauO NW*)
- als Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Besitzstand nach § 65 Abs. 3 Nr. 5 BauO NW*).

Hinweis:

Diese Bescheinigung dient ausschließlich der Erleichterung des Nachweises der Bauvorlageberechtigung. Bestehen Zweifel, ob der Entwurfsverfasser die Bauvorlageberechtigung besitzt oder noch besitzt, können die Bauaufsichtsbehörden entsprechend Nr. 65.3 VV BauO NW die Bauvorlageberechtigung erneut prüfen.

.....
Unterschrift

*) Unzutreffendes streichen.

II.

1. Der Runderlaß tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Ziffer I. Nr. 7 Buchstabe c) tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1977 (SMBL. NW. 23210) außer Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 417.

233

**Richtlinien
für beschleunigte Vergabe bei Baumaßnahmen im
Rahmen konjunkturpolitischer Sofortprogramme
(RiVSP NW 1975)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen
und Verkehr – VI A 3 – 0 1088 – 22 – u. d.
Finanzministers – 0 1088 – 22 – II D 4 –
v. 10. 4. 1989

Der RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1975 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden die Worte „nach Nr. 2.3 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1970 (SMBL. NW. 236)“ gestrichen und durch die Worte „nach den Abschnitten E und F der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bauverwaltung Nordrhein-Westfalen (RLBau NW)“ ersetzt.
2. In Nummer 4 Abs. 1 werden die Worte „Nr. 2.38 des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 3. 1970“ gestrichen und durch die Worte „Abschnitt G Nr. 1 RLBau NW“ ersetzt.

– MBl. NW. 1989 S. 422.

770

**Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben
mit Gülleanfall**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 21. 3. 1989 – III B 7 – 1573 – 29993

Bei Stellungnahmen in Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz für Tierhaltungen mit Gülleanfall haben die Wasserbehörden stets zu prüfen, ob auch die Vorschriften des Wasserrechts beachtet sind. Das nachstehende Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall (mit Voraussetzungen) wird hiermit als einheitliche Grundlage für die Beurteilung der notwendigen landwirtschaftlichen Nutzfläche für den vorgesehenen Viehbesatz unter Würdigung von Fruchtfolge, Bodenart und notwendigem Göllelagerraum verbindlich in den behördlichen Vollzug eingeführt.

Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall

Nutzung	Pflanzenbaulich sinnvolle und wasserwirtschaftlich tolerierbare Güllédüngung s. Anm. ¹⁾		Betriebsfläche ha	Tolerierbares Verhältnis Viehbesatz (Stallplätze) und landwirtschaftliche Nutzfläche berechnet als $(2 \times 4) / \text{Summe } 4$	Bemerkungen	
	DE/ha jährlich s. Anm. ²⁾	je nach Fruchtfolge etwa in den Monaten				
1	2	3	4	5	6	
Wintergetreide ohne Weizen	I 1,75	Mitte Februar–Mai				
	II 2,25					
	III 2,50					
Sommergetreide ohne Weizen	I 1,50	Mitte Februar–Mai				
	II 1,75					
	III 2,00					
Weizen Triticale	I 2,50	Mitte Februar–Mai				
	II 2,75					
	III 3,00					
Mais	I 2,50	April–Mitte Juni				
	II 2,75					
	III 3,00					
Kartoffeln	I 2,00	Mitte Februar–März				
	II 2,25					
	III 2,75					
Runkelrüben Zuckerrüben	I 2,50	März–Mitte Mai				
	II 2,75					
	III 3,00					
Winterraps	I 2,50	Juli–August Mitte Februar–April				
	II 2,75					
	III 3,00					
Dauergrünland	I 2,50	Mitte Februar–August				
	II 3,00					
	III 3,00					
Feldgras	I 2,50	Mitte Februar–August				
	II 2,75					
	III 3,00					
Wintergetreide ohne Weizen mit Futterzwischenfrüchten als Folgefrucht	I 2,50	Mitte Februar–Mai Juli–August Mitte Februar–März				
	II 2,75					
	III 3,00					
			Summe 4	Summe 5		
		 ha DE/ha		

Voraussetzungen:

- 1 DE \cong 1 GV \cong 1 Rind (über 2 Jahre), 1 Milchkuh
 2 Jungrinder (über 3 Monate bis 2 Jahre)
 6 Kälber (bis 3 Monate)
 3 Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg
 7 Schweine über 20 kg
 100 Legehennen

1 DE \cong 80 kg N (gewichtetes Mittel)
 Verfügbarkeit langfristig: 80% \cong 64 kg N
 Weidegang wird nicht besonders berücksichtigt.

Erforderlicher Güllelagerraum:**6 Wintermonate**

Rindviehhaltung (Milch- und Jungvieh) Anteil an DE > 70%;
 Verhältnis DE Rindvieh zu Grünland \leq 3 DE/ha, Weidewirtschaft.

7 Wintermonate

Rindviehhaltung (Milch- und Jungvieh) Anteil an DE 70% bis 30%;
 Schweineanteil an DE 30% bis 70%;
 Anteile Mais, Rüben und Kartoffeln zusammen \leq 50%.

8 Wintermonate

Schweineanteil an DE > 70%;
 Anteile Mais, Rüben und Kartoffeln zusammen \leq 75%.

Bei Betrieben, die z.B. ausschließlich Mais anbauen, ist die erforderliche Lagerkapazität nach den einzelbetrieblichen Bedingungen festzulegen.

Anmerkungen:

1) Dieses Papier ersetzt keinen Düneplan und begründet auch keine Düngeverbote. Im folgenden sind die Randbedingungen genannt, unter denen die Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall im Rahmen einer Mittelwertbetrachtung erfolgt. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Düngung primär und überwiegend unter Verwendung von Gülle erfolgt.

Grundlage für die Durchführung der Düngung ist stets ein Düneplan, der u.a. alle Stickstoffeinträge, N_{min} im Boden und die Beratungsempfehlungen berücksichtigt.

Bei höheren als in Spalte 2 angegebenen Göllegaben ist glaubhaft zu machen, daß dadurch keine Nitratbelastung des Grundwassers zu besorgen ist; besteht die konkrete Besorgnis einer Grundwasserbelastung durch Nitrat, sind die Werte angemessen abzusenken. Im Einzelfall kann es erforderlich werden, die nachgewiesenen Betriebsflächen um die Flächen von Randstreifen an Oberflächengewässern zu reduzieren.

Die Aufbringung soll in möglichst vielen Gaben erfolgen. Hierbei sollen die angegebenen Zeitspannen beachtet werden; eine Aufbringung zu anderen Zeiten ist pflanzenbaulich weniger sinnvoll und erhöht das Risiko der Auswaschung von Nitrat erheblich. Keine Aufbringung auf tiefgefrorenem Boden oder auf Schnee oder bei der Gefahr der Abschwemmung.

Im Rahmen des Möglichen sind Zwischenfrüchte anzubauen.

2) Standortklassen nach Beschaffenheit der Böden

- I ungünstig; Sand bis anlehmiger Sand
 II mittel; schwach lehmiger Sand bis stark sandiger Lehm
 III günstig; sandiger Lehm, Lößlehm, Lehm, Ton, Schluff

Reicht die Bodenbeschreibung zur Einteilung in Standortklassen nicht aus, sind zusätzlich folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Mächtigkeit der Deckschichten
- Beschaffenheit des Untergrundes
- Grundwasserflurabstand

7861

Richtlinien**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens (Ausgleichszulage)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 6. 4. 1989 – II A 3 – 2114/05-3577

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 8. 1984 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.4.12 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

Maisflächen dürfen in die Futterfläche nicht einbezogen werden, wenn im Unternehmen (Betrieb) Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden.

2. In Nummer 5.4.21 wird der Text im zweiten Tiret wie folgt gefaßt:

– der Maisflächen, wenn im Betrieb Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden,

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

Ich/Wir erkläre/n, daß ich/wir im Antragsjahr im Unternehmen keine Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt habe/n.

2. In Nummer 4.5 erhalten die Zeilen 3 und 4 folgende Fassung:

3 Maisflächen, wenn Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden, ha

4 Weizweizenflächen ha

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

– MBl. NW. 1989 S. 425.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge**Anwendung des § 25 c Abs. 3 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 4. 1989 – II B 3-4401.7

Durch Artikel 2 Nr. 4 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des KOV-Anpassungsgesetzes 1988 vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 826) ist mit Wirkung vom 1. 1. 1989 dem § 25 c Abs. 3 BVG ein Satz 2 angefügt worden. Diese Vorschrift bestimmt, daß bei einem ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf Einkommen nicht einzusetzen ist. Damit wurde die bisherige Rechtslage, wonach gemäß § 25 c Abs. 3 BVG in Verbindung mit § 44 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge bei einem ausschließlich schädigungsbedingten Bedarf vom Einsatz des Einkommens ganz oder teilweise abgesehen werden konnte, geändert.

Ausschließlich schädigungsbedingt ist ein Bedarf, der ohne die Schädigung nicht eintreten würde. Als ausschließlich schädigungsbedingt sind insbesondere anzusehen:

- Kosten für eine med.-psych. Eignungsuntersuchung, die wegen der Schädigung angeordnet wurde;
- Kosten der Errichtung und der amtlichen Verwahrung eines notariellen Testaments durch Kriegsblinde;
- Leerfahrten für Fahruntaugliche;
- Sondereinrichtungen für Schwerstbeschädigte (z.B. Auffahrtsrampe im Rahmen der Wohnungshilfe);

- besondere Hilfsmittel für Schwerstbeschädigte (z.B. Bettlesegeräte, Bettstützen, Spezialbetten, Körperbewegungsgeräte in besonders begründeten Einzelfällen);
- Hilfen zur Teilnahme an besonderen Lehrgängen der gesellschaftlichen Rehabilitation (§ 27d Abs. 1 Nr. 6 BVG) für Schwerstbeschädigte;
- Kosten für die Mitnahme der Begleitperson in den Erholungsaufenthalt, wenn die Begleitung allein wegen der Schädigung erforderlich ist;
- Kraftfahrzeug-Pauschalbeihilfen in Fällen des § 27d BVG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 2 KFürsV;
- in besonders begründeten Fällen Kosten für schädigungsbedingten Heizungsmehrbedarf, insbesondere bei Tbc-Kranken, Nierenkranken und erheblich Bewegungseingeschränkten.

Mein RdErl. v. 9. 1. 1981 (SMBL. NW. 8301) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1989 S. 425.

II.**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie****Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 6. 4. 1989 – 511 – 12-71

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Anerkennung
Kittlaus	Jochen	5000 Köln	4. 10. 1988
Welz	Andreas	4600 Dortmund	8. 12. 1988
Frenken	Johann-Heinrich	4600 Dortmund	3. 1. 1989
Junk	Wolfgang	3392 Clausthal-Zellerfeld	5. 1. 1989

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Bruns	Walter	4390 Gladbeck	27. 5. 1988
Stahl	Hans	5010 Bergheim	14. 7. 1988
Rau	Heinz Friedrich	4100 Duisburg	4. 10. 1988

– MBl. NW. 1989 S. 425.

Ergänzung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Flughafen Köln/Bonn

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 7. 4. 1989 – 345 – 31 – 21/12 KB

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Köln/Bonn wird die am 3. 1. 1959 (Az.: IV/D 31-25) erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Köln/Bonn gemäß § 6 LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr wie folgt ergänzt:

Die Nummern 4.1 und 5 der am 5. 10. 1987 erlassenen Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen (Az.: 345 – 31 – 21/12 KB) erhalten folgende Fassung:

- 4.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Köln/Bonn nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Aus-

weichflughafen anfliegen, auf den Landebahnen 14 L, 32 R, 32 L und 25 sowie Wiederstarts von Strahlflugzeugen mit Lärmezulassung nach ICAO Annex 18, Bund 1, Kapitel 2 auf den Startbahnen 14 L, 32 R, 14 R und 07.

- 5 Starts von Luftfahrzeugen aller Art auf den Startbahnen 25, 14 L und 32 R dürfen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr nur vom Bahnbeginn (Schwelle) oder ab den Positionen A 4 (Startbahn 14 L) bzw. A 1 (Startbahn 32 R) erfolgen. Die FS-Stelle Köln/Bonn kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Verkehrslage dies erfordert.

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1989 in Kraft und ist bis zum 31. 10. 1992 befristet.

– MBl. NW. 1989 S. 425.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 18. 4. 1989 –
IB 1/24 – 12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen

Lübecker Straße 8–10, 5000 Köln 1,
habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom
1. April 1989 bis 31. Dezember 1989

im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

– MBl. NW. 1989 S. 426.

Landeswahlleiter

Europawahl 1989

Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 4. 1989 –
IA 1/20 – 20. 89. 14

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 der Europawahlordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453) gebe ich hiermit die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel im Lande Nordrhein-Westfalen für die Europawahl am 18. Juni 1989 bekannt:

1. CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2. SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3. GRÜNE	DIE GRÜNEN
4. F.D.P.	Freie Demokratische Partei
5. ZENTRUM	Deutsche Zentrumspartei
6. ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei
7. Mündige Bürger	Die Mündigen Bürger
8. BP	Bayernpartei
9. BSA	Bund Sozialistischer Arbeiter, deutsche Sektion der Vierten Internationale
10. LIGA	CHRISTLICHE LIGA
11. CM	CHRISTLICHE MITTE
12. DKP	Deutsche Kommunistische Partei
13. ÖKO-UNION	DEUTSCHE SOLIDARITÄT Union für Umwelt- und Lebensschutz
14. DVU	DEUTSCHE VOLKSUNION – Liste D
15. REP	DIE REPUBLIKANER
16. FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei
17. Für das Europa der Arbeitnehmer/innen und der Demokratie	
18. HP	Humanistische Partei
19. MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
20. Bewußtsein	Neues Bewußtsein die ganzheitlich- esoterische Partei Deutschlands
21. Patrioten	Patrioten für Deutschland

– MBl. NW. 1989 S. 426

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 15. 4. 1989****Teil I – Kultusminister****Amtlicher Teil**

Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz (VVz-SchMG); Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1989	150	Hauptvertrauensleute beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen; Änderung. Bek. d. Kultusministers v. 28. 3. 1989	152
Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) in Geilenkirchen; Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 3. 1989	150		
Erhebung der amtlichen Schuldaten; Lieferung der Unterrichtsverteilungsdaten und der Klassendaten mit Disketten. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1989	150		
Allgemeine Schulordnung; Verwaltungsvorschriften (WzASchO) zu § 27 Abs. 8 ASchO – Versetzung –. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1989	150		
Berufsschule; Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1990/91. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 3. 1989	151		
Teilnahme der Schulen an der landesweiten Aktion „Treffpunkt Bad“. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 3. 1989	151		
Vor 200 Jahren: Die Französische Revolution. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1989	151		
Vor 40 Jahren: Gründung der Bundesrepublik Deutschland. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1989	151		
Genehmigung von Lernmitteln – Schuljahr 1989/90 –. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 3. 1989	152		
Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Vergütungssätze. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 3. 1989	152		
		Anzeigen	
		Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	161

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Änderung der Studienrichtungen im Fachhochschulstudiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn, Abteilung Soest. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 13. 2. 1989	174	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 10. Februar 1989	212
Einführung der Lehramtsstudiengänge Kunst an der Kunsthochschule Münster. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 26. 1. 1989	174	Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Elektrotechnik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 27. Februar 1989	212
Einführung des Diplomstudiengangs Verfahrenstechnik im Rahmen der „Kooperativen Ingenierausbildung“ an der Fachhochschule Niederrhein. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 3. 1. 1989	174	Zweite Satzung der Fachhochschule Bielefeld zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeleitenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaft an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Wirtschaft) vom 1. Februar 1989	216
Ordnung der Universität Dortmund für die Durchführung von Einstufungsprüfungen gemäß § 66 WissHG vom 29. Dezember 1988	174	Diplomprüfungsordnung für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 13. März 1989	216
Einstufungsprüfungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 22. Dezember 1988	176	Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 3. März 1989	219
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 10. Februar 1989	178	Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 3. März 1989	219
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Schiffstechnik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 10. Februar 1989	189	Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Prävention und Rehabilitation durch Sport an der Ruhr-Universität Bochum vom 22. Februar 1989	220
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. März 1989	197		
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 10. Februar 1989	202		
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Februar 1989	202	Nichtamtlicher Teil	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Februar 1989	202	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. April 1989	223
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Februar 1989	207	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 22. bis 24. Februar 1989	223
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 10. Februar 1989	211	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. und 24. Februar 1989	224

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Aufgabenbereich der Regierungsamtinspektoren	85	der Notar anlässlich der Veräußerung eines Grundstücks auftragsgemäß neben der Beschaffung eines Negativatates nach § 24 V BBauG weitere Vollzugstätigkeiten auszuüben – hier Beschaffung des Negativatates nach § 32 III Satz 3 Denkmalschutzgesetz NW –, dann entsteht nur eine Vollzugsgebühr nach § 146 I Satz 1 KostO in Höhe von 1/4 der vollen Gebühr. OLG Hamm vom 9. November 1988 – 15 W 372/88	82
Aufbau und Organisation der Zweigstelle Xanten des Amtsgerichts Rheinberg	86		
Bekanntmachungen	86		
Personalnachrichten	86		
Ausschreibungen	88		
Gesetzgebungsübersicht	88		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
BGB § 174. – Wird von einem Bevollmächtigten ein einseitiges Rechtsgeschäft vorgenommen, ohne daß eine Vollmachturkunde vorgelegt wird, dann steht dem Erklärungsempfänger nach dem Sinn des § 174 BGB und entsprechend der erforderlichen Abwägung der beiderseitigen Interessen keine längere Überlegungsfrist zu, wenn er das Rechtsgeschäft unverzüglich zurückweisen will. OLG Köln vom 13. Januar 1989 – 20 U 98/88	90	3. ZPO § 120 III Nr. 1. – Im Falle der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe unter Anordnung von Ratenzahlungen hat der Rechtsanwalt die angeordneten Raten so lange einzuziehen, bis auch die Differenz zwischen den gemäß § 123 BRAGO zu vergütenden Gebühren und den vollen Gebühren (§ 11 I Satz 1 und 2 BRAGO) gedeckt ist. OLG Düsseldorf vom 17. November 1988 – 11 W 130/88	94
KostO § 16; WohnGebBefrG § 1 III. – Wird zunächst der Zwischenerwerber des Grundstücks als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, betrifft die anschließende Eintragung des Zweiterwerbers nicht die erste Weiterveräußerung i. S. des § 1 III WohnGebBefrG. Dagegen steht bei einer Direkt eintragung des Zweiterwerbers der frühere Kaufvertrag zwischen Veräußerer und Zwischenerwerber der gebührenrechtlichen Begünstigung nicht entgegen. Die Eintragung des Zwischenerwerbers kann deshalb eine unnötige Sachbehandlung i. S. des § 16 KostO sein. OLG Hamm vom 9. November 1988 – 15 W 465/87	91	4. KostO § 156 III. – Der Notar kann die Zustellung der Kostenberechnung im Sinne des § 156 III KostO bewirken, indem er dem Kostenschuldner eine beglaubigte Abschrift der von ihm zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gefertigten und mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung übermitteln läßt. OLG Hamm vom 18. November 1988 – 15 W 467/87	94
KostO § 146 I Satz 1; BBauG § 24 V (BauGB § 28 I Satz 3); Denkmalschutzgesetz NW § 32 III Satz 3. – Hat	91	5. KostO § 150 I, § 147 I Satz 1; BNotO § 21. – Für die Erteilung der Bescheinigung nach § 21 der Bundesnotarordnung erhält der Notar neben der Gebühr nach § 150 I KostO diejenige nach § 147 I Satz 1 KostO auch dann nicht, wenn er das Register eingesehen hat (gegen OLG Zweibrücken in JurBüro 88, 1051). OLG Hamm vom 30. November 1988 – 15 W 22/88	95
		6. BRAGO § 31 I Nr. 3. – Holt der Richter zu demjenigen Teil der Klage, den er nicht durch Teilurteil erledigt hat, eine amtliche Auskunft – keine Lohnauskunft – ein, so erhebt er, auch wenn er keinen Beweisbeschluß verkündet, Beweis. Der Rechtsanwalt erhält die Beweisgebühr, falls ihm die Auskünfte mitgeteilt wurden. OLG Düsseldorf vom 29. Dezember 1988 – 11 WF 15/88	95
		7. BRAGO § 6. – Führt der Prozeßbevollmächtigte des Käfers nach dessen Tod den Rechtsstreit auf Weisung der Miterben fort, so erhöht sich die Prozeßgebühr nicht. OLG Düsseldorf vom 19. Januar 1989 – 10 W 4-6/89	96

– MBI. NW. 1989 S. 428.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569